



Richtlinie

# Kantonsbeiträge an Investitionen in kantonale Hauptwandererrouten (Strassengesetz, Artikel 60)

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

16.03.2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage und Zielsetzung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
3.1	Rechtsgrundlagen.....	3
3.2	Weitere Grundlagen.....	3
3.3	Rechtsprechung .....	4
<b>4.</b>	<b>Was fällt unter den Begriff "Investitionen"? .....</b>	<b>4</b>
4.1	Investitionen .....	4
4.2	Keine Investitionen .....	4
<b>5.</b>	<b>Anrechenbare Kosten .....</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Beitragsfestsetzung.....</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Anforderungen an das Beitragsgesuch .....</b>	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Anforderungen an die Abrechnung.....</b>	<b>6</b>
<b>9.</b>	<b>Zahlungsmodus .....</b>	<b>6</b>

### Impressum

Prozessverantwortung: Leiter Fachstelle Planungen - Peter Muheim

Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

Kontakt: [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

## 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Wanderwege gibt Artikel 60 des Strassengesetzes (SG) folgende Vorgaben:

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an Investitionen in kantonale Hauptwanderrouten.

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen stellen sich in der Praxis immer wieder ähnliche Fragen:

- Was fällt unter den Begriff Investitionen?
- Welches sind die für die Beitragsbemessung massgebenden anrechenbaren Kosten?
- Welche Anforderungen werden an Beitragsgesuche und Schlussabrechnungen gestellt?

Da die Strassenverordnung (SV) die Gesetzesbestimmungen nicht näher ausführt, legt das Tiefbauamt mit der vorliegenden Richtlinie fest, wie das Strassengesetz in diesem Punkt umgesetzt wird.

## 2. Geltungsbereich

Die Routen, für die Investitionsbeiträge freigegeben werden können, sind im Sachplan Wanderroutennetz bezeichnet. Es handelt sich um bestehende und geplante kantonale Hauptwanderrouten.

## 3. Grundlagen

### 3.1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04.10.1085 (FWG; SR 704)
- Verordnung über die Fuss- und Wanderwege vom 26.11.1986 (FWV; SR 704.1)
- Strassengesetz vom 04.06.2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29.10.2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG; BSG 641.1)
- Staatsbeitragsverordnung vom 23.03.1994 (StBV; BSG 641.111)
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG; BSG 620.0)
- Sachplan Wanderroutennetz, RRB Nr. 1212 vom 22.08.2012, nachgeführt am 15.01.2016.  
Karte einsehbar im [Geoportal des Kantons Bern](#).

Normen

- VSS-Norm SN 640 829a "Signalisation Langsamverkehr"

### 3.2 Weitere Grundlagen

- Schweizer Wanderwege und ASTRA (2009): Bau und Unterhalt von Wanderwegen. Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 9
- Schweizer Wanderwege und ASTRA (2012): Ersatzpflicht für Wanderwege. Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 11

### 3.3 Rechtsprechung

- Verwaltungsgerichtsentscheid Frutigen (VGE 100.2015.83U). Urteil vom 11.12.2015

## 4. Was fällt unter den Begriff "Investitionen"?

### 4.1 Investitionen

Investitionen im Sinne des SG – und somit beitragsberechtigt – sind neue Ausgaben für kantonale Hauptwanderrouen sowie die dafür nötigen Projektierungskosten (Art. 52 Abs. 2 SG). Darunter fallen insbesondere der Neubau und der Ausbau von kantonalen Hauptwanderrouen, soweit sie für den Zweck "Wandern" gemäss SN 640 829a nötig sind. Nach ausserordentlichen Naturereignissen können Beiträge gesprochen werden, um die finanziellen Lasten zu mildern, welche sich aus der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe im Bereich der Wanderwege ergeben (Art. 3 Abs. 3 StBG). Voraussetzung für einen Beitrag ist der Beizug des Tiefbauamts bei der Erarbeitung des Projekts.

Als Neubau gelten:

- Die Neuanlage von kantonalen Hauptwanderrouen oder Teilen davon.
- Die Neuerstellung von Wegabschnitten<sup>1</sup>, die nach ausserordentlichen Naturereignissen<sup>2</sup> zerstört oder weggerissen worden sind.
- Die Neuerstellung von Kunstbauten, die nach ausserordentlichen Naturereignissen<sup>2</sup> zerstört oder weggerissen worden sind.

Als Ausbau gilt die Erhöhung des Standards im Sinne der Vollzugshilfe "Bau und Unterhalt von Wanderwegen", soweit dieser – je nach Kategorie – für Wanderwege, Bergwanderwege bzw. Alpinwanderwege nötig ist. Hierzu gibt die VSS-Norm SN 640 829a Hinweise.

### 4.2 Keine Investitionen

Nicht zu den Investitionen gehören Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt. Diesbezügliche Kosten sind somit nicht beitragsberechtigt.

Zum baulichen Unterhalt (Substanzerhaltung) zählen namentlich wiederkehrende oder einmalige Ausgaben für Reparaturen und Instandsetzung sowie für die Wiederherstellung ganzer Teile von Wegen wie Brücken, Wasserabläufe, Geländer und dergleichen sowie von abgerutschten oder verschütteten Partien nach häufigen Naturereignissen (z. B. nach Steinschlag, Winterschäden, Hangrutschen, Sturmschäden und dergleichen, Art. 56 Abs. 2 SG sinngemäss).

Zum betrieblichen Unterhalt zählen beispielsweise das Zurückschneiden der Vegetation, das Reinigen von Wasserabläufen, periodische Felssäuberungen, Räumen von Steinen, Bäumen und Ästen oder Schneeräumung.

Ebenfalls nicht beitragsberechtigt sind Kosten für **Ersatzmassnahmen**, die **aufgrund von erheblichen Eingriffen** nach Art. 7 FWG und Art. 33 SV nötig sind.

Beispielsweise bei der Erneuerung von Bahnübergängen gilt der 1:1-Ersatz als baulicher Unterhalt und ist nicht beitragsberechtigt. Die Erhöhung der Sicherheit (z. B. durch den Neubau einer Schrankenanlage anstelle eines unbewachten Bahnübergangs) hingegen ist eine Investition zugunsten der Wanderwege.

<sup>1</sup> Richtgrösse: Ein Wegabschnitt oder mehrere Wegabschnitte mit einer Länge von insgesamt mehr als 100 Metern.

<sup>2</sup> Richtgrösse für ausserordentliche Naturereignisse: Wiederkehrperiode >100 Jahre.

## 5. Anrechenbare Kosten

Der Kanton beteiligt sich an denjenigen Kosten, welche für den **Zweck "Wandern"** nötig sind. Wenn Projekte Elemente umfassen, die anderen Zwecken als dem Wandern dienen (z. B. Erschliessung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung), so sind nur diejenigen Bestandteile beitrags-berechtigt, welche dem Wandern dienen.

**Anrechenbar** sind die Kosten für Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb (Kauf von Land, Geometer- und Verschreibungskosten bei Grundbucheinträgen) inkl. Mehrwertsteuer. Auf Grundlage des Gesuchs legt der Kanton den Höchstbeitrag fest.

**Nicht beitragsberechtigt** sind Garantearbeiten sowie Kreditzinse, Bewilligungsgebühren und Eigenleistungen der Gemeindeverwaltung und von Behördenmitgliedern.

## 6. Beitragsfestsetzung

Beitragsberechtigt ist die Standortgemeinde, ausgenommen sie habe ihre diesbezügliche gesetzliche Aufgabe mittels Gemeinderatsbeschluss oder schriftlicher Vereinbarung einer anderen Gemeinde oder Institution übertragen.

Das Tiefbauamt leistet nur Beiträge an die der Gemeinde effektiv verbleibenden Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter. Als Beiträge Dritter gelten namentlich:

- Beiträge von Verwaltungsstellen des Bundes und des Kantons, wie z. B. des ASTRA, der Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP) des LANAT, des Forstes, etc.;
- Beiträge aus eidgenössisch oder kantonally verwalteten Fonds, wie z. B. Fonds Landschaft Schweiz, Lotteriefonds, SFG-Fonds, etc.;
- Beiträge von Privatunternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (z. B. BKW AG, KWO AG, Swisscom);
- Beiträge von Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs, welche im Angebotsbeschluss des Kantons enthalten sind und demzufolge von diesem oder anderen öffentlichen Institutionen Abgeltungen erhalten (z. B. SBB, BLS, BOB, CF du Jura, Bus- und Postautounternehmen).

Wird ein Projekt noch durch andere kantonale Beiträge mitfinanziert (z. B. im Rahmen des Agglomerationsprogramms oder der See- und Flussuferverordnung Art. 11), wird deren Reihenfolge und Berechnung im für den hauptsächlichlichen Beitragsgrund massgebenden Verfahren festgelegt.

Ausser der ausgewiesenen Teuerung können im Verlauf der Realisierung des Projekts entstehende **Mehrkosten** nur dann finanziell abgegolten werden, wenn diese auf bewilligte Projektänderungen oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 StBG). Zudem müssen sie vor der Ausführung beim zuständigen Obergericht angemeldet worden sein.

## 7. Anforderungen an das Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch ist durch die Standortgemeinde einzureichen, ausser sie habe ihre diesbezügliche gesetzliche Aufgabe mittels Gemeinderatsbeschluss oder schriftlicher Vereinbarung einer anderen Gemeinde oder Institution übertragen. Es wird empfohlen, frühzeitig vor der Gesuchstellung mit dem Tiefbauamt in Kontakt zu treten.

Ein Beitragsgesuch ist vor Baubeginn einzureichen (Ausnahme Sofortmassnahmen bei Naturereignissen) und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ausgangslage, Handlungsbedarf bezüglich des Wanderns.
- Übersichtsplan mit Angabe der betroffenen kantonalen Hauptwanderroute (z. B. Auszug aus dem kantonalen Sachplan Wanderroutennetz).

- Bauprojekt mit Massnahmen (Plan und Beschrieb).
- Baubewilligung.
- Trägerschaft.
- Kostenvoranschlag; die beitragsberechtigten Kosten sind nachvollziehbar auszuscheiden und darzustellen.
- Finanzierungsplan (Beiträge von Bund und Kanton, Beiträge Dritter im Sinne dieser Richtlinie und anderweitige Beiträge Dritter, der Gemeinde verbleibende Restkosten).

Gestützt darauf erlässt der Kanton eine anfechtbare Beitragsverfügung, die der Gemeinde vom zuständigen Oberingenieurkreis eröffnet wird.

## 8. Anforderungen an die Abrechnung

Die Schlussabrechnung umfasst folgende Elemente:

- Kostenzusammenstellung mit Zuteilung der einzelnen Positionen zu den Kostenarten Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb.
- Kopien der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen als Nachweis der Kostenzusammenstellung.
- Belege der definitiven Beiträge Dritter.
- Dokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung.
- Aktennotiz oder Protokoll der Wegabnahme. Die Berner Wanderwege sind zur Wegabnahme einzuladen. Die von ihnen beanstandeten Mängel sind vor Einreichen der Schlussabrechnung zu beheben.
- Einzahlungsschein.

## 9. Zahlungsmodus

Der zuständige Oberingenieurkreis prüft die Schlussabrechnung auf seine Richtigkeit. Fehlen Elemente oder entsprechen Teile davon nicht dieser Richtlinie, meldet der Oberingenieurkreis der Gemeinde die Ungereimtheiten umgehend.

Bei den Beiträgen nach Art. 60 SG handelt es sich um neue Ausgaben im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG. Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur im Rahmen verfügbarer Budgetkredite des Tiefbauamtes. Reichen die Budgetmittel nicht aus, so werden die Beiträge zeitlich gestaffelt. Es besteht kein Anspruch darauf, den Beitrag zu einem bestimmten, von der Gesuchstellerin erwünschten Zeitpunkt zu erhalten. In der Regel wird der Kantonsbeitrag innert 45 Tagen nach Vorliegen der korrekten Schlussabrechnung überwiesen.

Bei mehrjährigen Projekten mit grösseren anrechenbaren Kosten (> CHF 100'000) sind nach Absprache mit dem zuständigen Oberingenieurkreis Akontozahlungen möglich. Die Akontozahlung wird auf circa 90% der zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenen effektiven Ausgaben bemessen

(Rundungsbetrag). Der Antrag auf eine Akontozahlung ist durch eine Rechnungszusammenstellung, ein Belegverzeichnis und die Dokumentation des Baufortschritts zu belegen.